

**ALLGEMEINER
RASSEHUNDE ZUCHTVERBAND
ÖSTERREICH**

International anerkannte

ZUCHTORDNUNG

des ARHZVÖ

gültig ab 1. März 2014
überarbeitet im Jänner 2015
aktualisiert im Jänner 2026

1. Wurfeintragung

Als Grundlage zur Wurfeintragung gelten die Einhaltung der Zuchtordnung des ARHZVÖ und ein gültiger Zwingerschutz des Züchters im ARHZVÖ.

Wurfeintragungen in das Zuchtbuch des ARHZVÖ werden nach Kontrolle aller wurfrelevanten Unterlagen durch den Hauptzuchtwart beim Zuchtbuchamt beantragt.

Tierhändler sind im ARHZVÖ nicht als Züchter aufzunehmen und sind deshalb zur eventuell anstehenden Wurfeintragung ausgeschlossen! Verpaarungen rassefremder Hunde (Mischlingswurf) werden nicht anerkannt und nicht zur Eintragung zugelassen.

Würfe in welchen morphologische oder sonstige Fehler bestehen, z.B. Einhoder, Pigmentfehler, Gletscheraugen usw., müssen vom zugeteilten Zuchtwart auf dem Wurfmeldeschein vermerkt werden.

Der dem Wurf zugeteilte Zuchtwart ist gegenüber dem Gesetzgeber, entsprechend dem Tierschutzgesetz, dem Hauptzuchtwart und dem Präsidium des ARHZVÖ für die Richtigkeit der Angaben zum Wurf, verantwortlich.

Für Zuchthündinnen im ARHZVÖ sind Ahnentafeln aller Vereine und Verbände, die in deutscher Sprache verfasst sind, gültig. Fremdsprachige Ahnentafeln müssen, nach beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache, auf Ahnentafeln des ARHZVÖ umgeschrieben werden.

Für Deckrüden, die nicht im ARHZVÖ sind, gilt die Zuchtordnung des jeweiligen Verbandes, dem der Deckrüde angehört und die rassespezifischen Vorschriften der Zuchtordnung des ARHZVÖ. Der Hauptzuchtwart des ARHZVÖ entscheidet über die Anerkennung des vereinsfremden Deckrüden.

Jeder Züchter hat das Recht, sich einen Deckrüden für den anstehenden Wurf selbst auszusuchen.

Der Züchter muss von den Zuchtpartnern, mindestens 3 Wochen vor dem Deckakt,

- die Kopien der Ahnentafeln,
- die Zuchtauglichkeit oder Körung und
- die Untersuchungsunterlagen,

beim Hauptzuchtwart des ARHZVÖ, zur Deckerlaubnis vorlegen.

2. Zuchtgeschehen

Die ARHZVÖ Zuchtwarte sind verpflichtet und verantwortlich, über den ihnen zur Betreuung zugeteilten Wurf, Protokoll zu führen. Diese unterliegen der Schweige- u. Kontrollpflicht des ARHZVÖ. Es dürfen nur Züchter im ARHZVÖ züchten, welche zum Zeitpunkt der Deckung einen gültigen Zwingerschutz des ARHZVÖ besitzen.

Den Zuchtwarten des ARHZVÖ ist auf Verlangen und ohne Vorankündigung, Zutritt zu den Zwingeranlagen, zu gewähren.

Den Anweisungen der ARHZVÖ Zuchtwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Sollte es zu Beanstandungen kommen, so sind diese schriftlich festzuhalten und vom

Zuchtwart und vom Züchter durch Unterschrift zu bestätigen. Dieses Protokoll ist vom Zuchtwart an den Hauptzuchtwart und den Vereinsobmann des ARHZVÖ zu übermitteln. Der Züchter hat die Mängel in einem angemessenen, vom Zuchtwart vorgegebenen Zeitraum, zu beheben und diese beim Hauptzuchtwart zu melden. Die Kontrolle der Mängelbehebung führt der Zuchtwart im Beisein des Hauptzuchtwartes durch. Der Hauptzuchtwart meldet die Behebung beim Vereinsobmann.

Zu widerhandlungen werden durch den Vereinsvorstand geahndet und können bis zur Sperre der Zuchtstätte führen.

3. Zuchtstättenschutz (Zwingerschutz)

Um einen Zuchtstättenschutz im ARHZVÖ zu erhalten, muss eine Mitgliedschaft im ARHZVÖ, durch den Antragsteller, gegeben sein. Der Zuchtstättenschutz wird mittels eines dafür vorgesehenen Formblattes beim Hauptzuchtwart beantragt. Nach Prüfung des beantragten Zwingernamens und Genehmigung durch den Vereinsvorstand, wird der Zwingerschutz mittels Urkunde und „Zwingerschutzkarte“ vom ARHZVÖ ausgestellt. Zur Übernahme einer Zuchtstätte aus anderen Vereinen oder Verbänden, muss der Züchter beim alten Verein selbst kündigen, nachdem er beim ARHZVÖ den Zuchtstättenschutz erhalten hat. In diesem Fall wird der bisherige Zwingername gebührenpflichtig übernommen.

Neuzüchter müssen 3 Zwingernamensvorschläge einbringen, jener Name, welcher favorisiert wird, ist an erster Stelle anzuführen. Zugespochen wird der Name, der noch nicht vergeben ist.

Der Zwingerschutz im ARHZVÖ erlischt durch Vereinsaustritt des Züchters, Aberkennung durch den Vereinsvorstand bzw. Antrag oder Tod des Züchters. Vererbung oder Schenkung des Zwingerschutzes an Dritte ist nicht zulässig.

Eine Zwingergemeinschaft ist im ARHZVÖ nicht zulässig.

4. Zucht voraussetzung

Im ARHZVÖ darf nur mit rassereinen Hunden gezüchtet werden, die sich einer Zuchttauglichkeitsprüfung (Rassen unter 45 cm Schulterhöhe) oder Körprüfung (Rassen über 45 cm Schulterhöhe) unterzogen und diese bestanden haben.

Als Grundlage dient der internationale Rasse- und Zuchtstandard der FCI. Ausschlaggebend ist das Ergebnis der Kör- oder Zuchttauglichkeitsprüfung des ARHZVÖ. Die Prüfungen werden für alle Rassen, nach entsprechender Terminvereinbarung, durch einen Zuchtwart oder Formwertrichter abgehalten.

Züchter, die aus anderen Vereinen/Verbänden zum ARHZVÖ wechseln, müssen für ihre bereits gekörten Hunde, ebenfalls eine Überprüfung durch den ARHZVÖ vornehmen lassen.

Für Deckrüden aus anderen Vereinen/Verbänden gilt die Zuchtordnung des zugehörigen Vereines/Verbandes. Eine Zuchttauglichkeits- oder Körprüfung sowie eine rassespezifische DNA-Befundung, ist aber ZWINGEND vorgeschrieben! Ist diese Vorgabe nicht gegeben, gibt es von Seiten des ARHZVÖ keine Deckzustimmung bzw. werden keine Ahnentafeln für diesen Wurf ausgestellt.

Die Zuchtstätte (Zwingeranlage) hat dem geltenden Tierschutzgesetz zu entsprechen (Größe, Hygiene, Futterzustand, Heizmöglichkeit, Wässerung, Tageslicht, Unfallvorsorge, Auslauf, Freifläche usw.) und wird vom Zuchtwart bei jedem Wurf kontrolliert und dokumentiert.

Die Belegung der Zuchthündin ist nach einer Pause von mindestens 11 Monaten zwischen den Würfen (in der Regel jede zweite Läufigkeit) zulässig.

Hündinnen, die mittels Kaiserschnittes geworfen haben, sind nach dem zweiten Kaiserschnitt aus der Zucht zu nehmen! Der Zuchtwart hat die Pflicht, den Kaiserschnitt im Wurfmeldeschein und im Wurfabnahmeschein schriftlich festzuhalten. Zuchthündinnen dürfen bei guter Gesundheit bis zu Vollendung des 8. Lebensjahres zur Zucht eingesetzt werden. Ausnahmeregelung über diese Altersgrenze hinaus wird keine erteilt!

Deckrüden aller Rassen, die im ARHZVÖ zur Zucht eingesetzt werden, dürfen bei guter Gesundheit bis zu Vollendung des 10. Lebensjahres eingesetzt werden. Ausnahmeregelung über diese Altersgrenze hinaus wird keine erteilt!

Jeder Versuch einer Inzestverpaarung ist im ARHZVÖ strengstens untersagt!

ARHZVÖ Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Würfe nicht abnehmen.

Zuchtwarte werden vom Hauptzuchtwart zur Abnahme der jeweiligen Würfe zugeteilt.

Mit Hunden, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, darf nicht gezüchtet werden!

Es gilt ein Zuchtausschluss für Hunde mit folgenden Merkmalen:

- Atemnot
- Bewegungsanomalien
- Lahmheiten
- Entzündungen der Haut
- nicht zugelassene Farbmutationen wie merle, blau, silber
- Entzündungen der Binde- oder Hornhaut
- Blindheit
- hervorquellende Augen
- Taubheit
- neurologische Symptome
- Fehlbildungen des Gebisses
- Geburtsschwierigkeiten

4.1. Mindestalter für Zuchttiere:

Hündinnen und Rüden unter 45 cm Widerristhöhe

15 Monate

Hündinnen und Rüden über 45 cm Widerristhöhe

22 Monate

4.2. Erforderliche Untersuchungen für alle Hunderassen

4.2.1. Röntgen

Zuchtrelevante Röntgen-Untersuchungen und deren GRSK-Befundung, dürfen erst ab dem 12. Lebensmonat, durchgeführt werden. Im ARHZVÖ sind die folgenden Röntgen-Untersuchungen für alle Hunderassen zwingend vorgeschrieben.

HD – Hüftgelenksdysplasie:

HD - A	HD - A
HD - B	HD - A

ED - Ellbogendysplasie:

ED - 0	ED - 0
ED - 1	ED - 0

OCD - Osteochondrosis dissecans

OCD - 0	OCD - 0
---------	---------

LÜW – Lumbosakrale Überganswirbel

LÜW - 0	LÜW - 0
LÜW - 1	LÜW - 0

Röntgenaufnahmen können bei jedem Tierarzt durchgeführt werden. Es werden nur Röntgenbilder anerkannt, welche den Vorgaben des GRSK (www.grsk.org) entsprechen. Die Röntgenbilder und die Original-Ahnentafel sind an die Auswertungsstelle des ARHZVÖ zu senden.

Ausgewertet wird ausnahmslos von

Dr. Horst Wagner
Stattersdorfer Hauptstraße 150
3133 St. Pölten

Sollten Zweifel über das Ergebnis des auswertenden Gutachters entstehen, ist folgender GRSK-Gutachter zuständig:

Dr. Bernd Tellhelm

Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch
beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V. (GRSK e.V.)

Schubertstraße 42
35392 Gießen

4.2.2. Augen Untersuchung

Eine Augen Untersuchung bei einem zertifizierten ECVO-Augentierarzt, ist für alle Hunderassen, ab dem 12. Lebensmonat, verpflichtend.

4.2.3. Blutuntersuchungen

Gefordert werden alle rassespezifischen Untersuchungen auf Erbkrankheiten sowie ein MDR1-Test (Multidrug-Resistance¹). Der ARHZVÖ bevorzugt das Institut FERAGEN in Salzburg. Rassespezifische Untersuchungen, welche bei FERAGEN nicht angeboten werden, müssen durch ein anderes, in Österreich oder Deutschland ansässiges, und für diesen Test zertifiziertes Labor, erbracht werden.

Von allen verpflichtenden rassespezifischen Gentests, muss mindestens von einem Deckpartner, ein Ergebnis mit „FREI“ vorliegen.

Erlaubt ist:

Frei N/N	x	Träger N/n
Frei N/N	x	Frei N/N

Von dieser Regelung ausgenommen sind rassespezifische genetische Erkrankungen, die bereits bei einem Trägartier Krankheitssymptome hervorrufen sowie MDR1 Träger. Diese Hunde werden von der Zucht ausgeschlossen.

4.3. Zusätzliche Untersuchungen für Hunderassen unter 45 cm

Patella – Luxation

Durchführung der Untersuchung ist ab dem Alter von 12 Monaten zulässig. Diese Untersuchung ist alle 3 Jahre vom Züchter unaufgefordert, bei einem Tierarzt seiner Wahl, durchzuführen. Der tierärztliche Befund ist dem Hauptzuchtwart zu übermitteln.

Patella – Luxation 0
Patella – Luxation I

Patella – Luxation 0
Patella – Luxation 0

4.4. Rassespezifische Untersuchungen

Rassespezifische Untersuchungen wie Herzultraschall, EKG, weiterführende genetische Untersuchungen, Hautuntersuchungen, usw., werden vom Hauptzuchtwart vorgegeben und sind der Anlage „Rassespezifische Untersuchungen“ zu entnehmen.

4.5. ISAG-Profil

Ein ISAG-Profil ist von jedem Hund, über das Genlabor FERAGEN, zu erstellen. Die Abnahme der DNA erfolgt durch den Zuchtwart oder durch einen Tierarzt. Sollte ein Tierarzt die DNA abnehmen, dann ist von diesem eine Bestätigung mit Stempel und Unterschrift beizulegen.

5. Eingriffe an Welpen

Eingriffe an Welpen (Wolfskrallenentfernung aus medizinischen Gründen, Euthanasie, o.ä.) dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden. Dies ist mit einer Bestätigung nachzuweisen und dem Zuchtwart auszuhändigen.

6. Deckakt

Der Züchter muss von den Zuchtpartnern, mindestens 3 Wochen vor dem Deckakt,

- die Kopien der Ahnentafeln,
- die Zuchttauglichkeit oder Körung und
- die Untersuchungsunterlagen

beim Hauptzuchtwart des ARHZVÖ, zur Deckerlaubnis vorlegen.

Der Hauptzuchtwart teilt daraufhin dem Züchter den zuständigen Zuchtwart zu. Der Zuchtwart nimmt schnellstens Verbindung mit dem Züchter auf und übermittelt ihm einen Deckschein!

Künstliche Besamung: Diese ist gestattet, wenn es hierfür ausreichende Gründe gibt. In jedem Fall ist der Hauptzuchtwart zu verständigen und dessen Einwilligung schriftlich zu erwirken.

Der Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, die Identität der zur Deckung bereitstehenden Hündin mittels Chipkontrolle zu überprüfen! Es wird empfohlen, mit Beginn der Läufigkeit, einen bakteriellen Abstrich bei der Hündin machen zu lassen.

Der Züchter hat, am Tag der 1. Belegung seiner Hündin, den Deckschein gemeinsam mit dem Deckrüdenbesitzer auszufüllen und zu unterschreiben. Der Deckschein bleibt, bis zur Wurfkontrolle durch den Zuchtwart, in Verwahrung des Züchters. Ist der Deckversuch erfolglos (Leerbleiben der Hündin) ist der Deckschein mit dem Vermerk „LEER“ an den Zuchtwart zu übermitteln.

Der Zuchtwart ist ab dem Zeitpunkt der Gewissheit der Trächtigkeit zu informieren. Ist der Wurf gefallen, so ist der Zuchtwart zu verständigen. Dieser hat innerhalb von 3 – 10 Tagen den Wurf zu besichtigen und die Wurfbesichtigung schriftlich zu dokumentieren.

Der Züchter ist verpflichtet, ein „WURFTAGEBUCH“ von der Eindeckung bis zur Welpenabgabe zu führen und dem Zuchtwart vorzulegen. Dieses ist 7 Jahre aufzuheben und auf Verlangen vorzuweisen.

7. Deckgebühr

Die Deckentschädigung ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Der ARHZVÖ empfiehlt den Hündinnen- u. Deckrüdenbesitzern einen Deckvertrag abzuschließen, um eventuelle Rechtsstreitigkeiten auszuschließen. Der ARHZVÖ betrachtet die Deckvereinbarung zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer als private Angelegenheit und wird bei Streitigkeiten in keinem

Fall für den Züchter oder Deckrüdenbesitzer Partei ergreifen oder diesen unterstützen.

8. Wurfmeldung

Der ARHZVÖ ist verpflichtet, alle Würfe im Zuchtbuch des ARHZVÖ aufzunehmen und zu dokumentieren. Dies geschieht im Zuchtbuchamt des ARHZVÖ. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, im Auftrage des ARHZVÖ als Vertrauenspersonen diese Dokumentation vor Ort genauestens durchzuführen. Für diese Dokumentation ist eine enge, kooperative Zusammenarbeit zwischen Züchter und Zuchtwart erforderlich.

9. Kennzeichnung und Impfung von Welpen

Alle Welpen müssen mittels Chip durch einen Tierarzt gekennzeichnet und registriert werden. Den Käufern der Welpen ist die Registrierung auszuhändigen. Die Registrierung erfolgt durch den Tierarzt. Die Kennzeichnung wird vom Zuchtwart im Zuge der Wurfabnahme im Alter von 7-8 Wochen kontrolliert und in den Wurfmeldeschein eingetragen.

Alle Welpen müssen bei Abgabe an die neuen Besitzer entwurmt, gegen Staupe, Hepatitis und Parvovirose geimpft sein. Der Zuchtwart hat die Pflicht, mittels Kontrolle der EU-Heimtierausweise auch dies zu dokumentieren.

Entsprechen Welpen auf Grund grober Mängel (Knickrute, Gebissfehlstellung, usw.) nicht dem Rassestandard, so hat der Zuchtwart die Pflicht, dies in der Ahnentafel und am Wurfmeldeschein zu vermerken.

Bei jeder Wurfabnahme ist der Zuchtwart verpflichtet, eine Zwingerkontrolle durchzuführen.

Die Entschädigung des Zuchtwartes erfolgt durch den Züchter laut gültiger Gebührenordnung des ARHZVÖ.

10. Wurfeintragung – Zuchtbuchamt

Ahnentafeln sind Dokumente und daher ist deren Ausstellung eine ernste Angelegenheit, die laut Gesetz nur von befähigten Organisationen durchgeführt werden dürfen.

Zur Ausstellung der Ahnentafeln müssen an den Hauptzuchtwart, vom Zuchtwart, folgende Unterlagen übermittelt werden:

1. Deckschein
2. Wurfmeldeschein
3. Original-Ahnenpass der Hündin
4. Zwingerschutznachweis
5. Championats- und Leistungsnachweise der Hündin und des Deckrüden
6. Körung bzw. Zuchttauglichkeitsnachweis der Hündin und des Rüden
7. Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
8. Untersuchungsbefunde der Hündin und des Deckrüden

9. Wurfabnahmeschein

Der Züchter und der Zuchtwart bestätigen mit ihrer Unterschrift rechtsverbindlich die Richtigkeit der Angaben.

Das Zuchtbuch stellt die angeforderten Ahnentafeln aus und archiviert alle Wurfunterlagen. Die Ahnentafeln werden vom Zuchtbuchamt an den Hauptzuchtwart des ARHZVÖ übermittelt.

11. Zuchtstufen – ARHZVÖ intern

Kör – Leistungszucht: – ARHZVÖ intern

1. Nur für Hunde über 45 cm Schulterhöhe
2. Rüde und Hündin haben zumindest die BGH 1 Prüfung und die Körung abgelegt.
3. Rüde und Hündin haben die Kör- oder Zuchttauglichkeitsprüfung abgelegt und müssen mindestens ein Ausstellungsergebnis in der offenen Klasse mit „VORZÜGLICH“ nachweisen.
4. Alle vorgelegten Befundungen müssen HD-A, ED-0, OCD-0, LÜW-0 sein.
5. Alle genetischen Untersuchungen müssen das Ergebnis „frei – kein Trägartier“ tragen.
6. Alle weiteren rassespezifischen Erkrankungen laut der Anlage „Rassespezifische Untersuchungen“, müssen „frei“ getestet sein.

Kör – Premiumzucht:

1. Für alle Rassen
2. Rüde und Hündin haben die Kör- oder Zuchttauglichkeitsprüfung abgelegt und müssen mindestens ein Ausstellungsergebnis in der offenen Klasse mit „VORZÜGLICH“ nachweisen.
3. Alle vorgelegten Befundungen müssen HD-A, ED-0, OCD-0, LÜW-0 und bei Rassen unter 45 cm zusätzlich Patella-Luxation-0 sein.
4. Alle genetischen Untersuchungen müssen das Ergebnis „frei – kein Trägartier“ tragen.
5. Alle weiteren rassespezifischen Erkrankungen laut der Anlage „Rassespezifische Untersuchungen“, müssen „frei“ getestet sein.

Körzucht: – ARHZVÖ intern

1. Beide Elterntiere haben eine Kör- oder Zuchttauglichkeitsprüfung abgelegt.

12. Stammrollen

Stammrollen sind Abstammungsausweise, wo bei den Elterntieren, aus besonderen Umständen, keine oder unzureichende Ahnen, bekannt sind.

Diesen Hunden kann, nach Beurteilung von 3 Formwertrichtern des ARHZVÖ, mit Genehmigung des Obmannes des ARHZVÖ, eine Stammrolle zugesprochen werden. Hunde mit Stammrollen sind auf allen Ausstellungen des ARHZVÖ zugelassen. Die Zucht mit Stammrollen ist im ARHZVÖ nach Vorstandsentscheidung zugelassen.

13. Verstöße

Verstöße gegen die Zuchtordnung des ARHZVÖ, vereinschädigendes Verhalten und dergleichen, werden nach eingehender Prüfung durch den Vereinsvorstand (Schiedsgericht) geahndet und können bis zur Kündigung durch den Vorstand führen.

14. Allgemeines

Die Züchter des ARHZVÖ sind verpflichtet, EU-Heimtierausweise (Impfpässe) auszuhändigen.

Es ist den Züchtern im ARHZVÖ untersagt, Welpen an Tierhändler zu verkaufen oder in dessen Auftrag, Hunde zu züchten. Des Weiteren ist es Züchtern des ARHZVÖ untersagt, Welpen vereinsfremder Züchter zu verkaufen, vereinsfremd zu züchten und Würfe bei fremden Vereinen eintragen zu lassen. Wer einen Zwingerschutz im ARHZVÖ besitzt und Mitglied im ARHZVÖ ist, akzeptiert die Zuchtordnung des ARHZVÖ und lässt seine Würfe ausschließlich über den ARHZVÖ eintragen.

Laut Gesetz muss jeder Züchter einen „Befähigungsnachweis“ erbringen um artgerecht und gesetzeskonform seine Zucht zu betreiben. Der ARHZVÖ ist verpflichtet, für seine Züchter und Deckrüdenbesitzer, Züchterseminare auszuschreiben und in periodischen Abständen abzuhalten. Alle Züchter und Deckrüdenbesitzer sind daher verpflichtet, an diesem Seminar, mindestens alle 2 Jahre, teilzunehmen. Bei Nichteinhaltung der Teilnahme erlischt der Zuchtstättenschutz (Zuchtstättensperre) bis auf Widerruf.

Alle Funktionäre des ARHZVÖ haben das Recht, jederzeit die Zwingeranlagen ihrer Züchter zu kontrollieren. Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung tritt automatisch der Punkt 13 der Zuchtordnung des ARHZVÖ in Kraft.

Gerichtstand: Bezirksgericht Hermagor
Der Vorstand des ARHZVÖ
Obmann/Stellvertreter
Kassier
Schriftführer
Hauptzuchtwart